Aufsteller (Name, Vorname / Firma, Anschrift)

5.0226.

Personenkonto (falls bekannt)

Stadtverwaltung Herrenberg
- Stadtkämmerei -
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

Meldung

(An- / Abmeldung)

nach § 7 Vergnügungssteuer-
satzung der Stadt Herrenberg

☐ Spielhalle

☐ Gaststätte

Aufstellort (Name, Anschrift der Betriebsstätte)

Anmeldung		**Angaben zum Gerät / zur Einrichtung**			**Abmeldung**	
Anzahl Geräte	Aufstelldatum Tag/Monat/Jahr	Bezeichnung des Geräts / der Einrichtung (Zulassungsnummer, Fabrikat, Typ, Spielart usw.)	Gewinn-möglichkeit	Spieler-plätze	Abbaudatum Tag/Monat/Jahr	Anzahl Geräte
			☐ ja ☐ nein			
			☐ ja ☐ nein			
			☐ ja ☐ nein			
			☐ ja ☐ nein			
			☐ ja ☐ nein			

Ich / wir bestätige(n), dass die Angaben vollständig und richtig sind.

Datum

Unterschrift

Auszug

aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herrenberg

§ 1 Steuergegenstand

(1) ...

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte einschließlich zum Spielen geeignete Computer, sowie Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d der Gewerbeordnung, die in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung
b) Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

gegen Entgelt zum Betrieb bereitgehalten werden.

(3) Von der Steuer befreit sind:

Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
a) nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
b) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als 2 Wochen aufgestellt und betrieben werden
c) in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Billardtische, mechanische Tischfußballgeräte, Wurfpfeilspiele und Minigolfanlagen

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen beträgt

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **25 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.** Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
b) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenem Kalendermonat
   - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2a) 84,00 €
   - in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen 42,00 €

§ 7 Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Alle aufgestellten Geräte und Einrichtungen sind **innerhalb einer Woche** nach ihrer Bereitstellung anzumelden.

(2) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte und Einrichtungen (§ 1 Abs.2) innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät oder die Einrichtung nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten wurde.

(3) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt werden, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerschaft auf besondere Aufforderung der Stadt Herrenberg die Meldepflichten für den Fall zu übernehmen, dass der Steuerschuldner seinen steuerlichen Erklärungen nicht nachkommt.

(4) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und Spieleinrichtungen aufzuzeichnen.